

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB)**Fall 1:**

A und B nahmen am Abend des 6. Juli an einer Feier einer größeren Gruppe junger Leute teil, bei der sie in nicht mehr feststellbarem Umfang auch alkoholische Getränke zu sich nahmen. Nach Mitternacht entschlossen sie sich, noch nach Maschen zu fahren. A bestellte deshalb ein Taxi, woraufhin gegen 1:30 Uhr der T mit dem Taxi erschien. A gab das Fahrtziel an und nahm auf dem Beifahrersitz Platz, B setzte sich auf die Rückbank. Während der Fahrt schlug A dem B vor, den Taxifahrer zu überfallen und ihm dessen Geld abzunehmen. B war mit dem Vorschlag einverstanden. Sie führten ihre Unterhaltung in russischer Sprache, so dass T sie nicht verstehen konnte. In Maschen wies A den T an, auf einen von dem ursprünglich ins Auge gefassten Fahrtziel nicht weit entfernten Parkplatz neben einem einsam gelegenen Baggersee abzubiegen und dort nach einer kurzen Strecke anzuhalten. Dem kam T nach, der auch den Motor des Fahrzeugs ausstellte. Als er gerade dabei war, die Innenbeleuchtung einzuschalten, um die Fahrt abzurechnen, ergriff A seine Arme und drückte sie nach unten, während B ihm den linken Arm um den Hals legte und mit großer Kraft den Kopf nach hinten zog, wodurch T in Todesangst geriet. A forderte nunmehr von dem Taxifahrer die Herausgabe von Geld und entnahm aus der Mittelkonsole dessen Geldbörse, in der sich € 200 befanden. Ferner nahm er das zum Taxi gehörende Mobiltelefon an sich und zog auch den Fahrzeugschlüssel ab. Sodann verließen sie das Fahrzeug und liefen davon. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 2:

Am 20. Juli gegen 6.00 Uhr fasste der C während einer Fahrt mit dem Taxi den Entschluss, dessen Fahrerin zu überfallen, um seine Finanzen aufzubessern. Da in der Nähe des zunächst angegebenen Fahrtziels in Berlin-Neukölln ein Polizeifahrzeug stand, veranlasste C die Taxifahrerin weiterzufahren. An der von C genannten Straßenecke stoppte die Fahrerin das Taxi und verlangte bei laufendem Motor den Fahrpreis. C zog ein Messer hervor und hielt es mit den Worten „Geld her!“ vor seinem Körper in Richtung der Fahrerin. Als diese antwortete: „Das ist jetzt nicht Dein Ernst“, führte C das Messer bis auf einen Abstand von 20 cm an den Körper der Taxifahrerin heran, die dem C daraufhin Geldscheine im Wert von insgesamt € 100 aushändigte. C flüchtete mit dem Geld. Strafbarkeit des C gem. § 316a StGB?

Fall 3:

D hatte sich entschlossen, durch einen Überfall auf S Geld zu erbeuten. Er beobachtete das spätere Tatopfer, als dieses gerade im Begriff war, in sein hochwertiges Fahrzeug einzusteigen. Während sich S auf den Fahrersitz setzte, gelangte D durch die Hintertür auf die Rückbank des Fahrzeugs. Noch bevor S sich dazu angeschickt hatte, das Fahrzeug in Gang zu setzen, bedrohte D ihn und forderte ihn auf, seinen Weisungen nachzukommen, sonst würden er ihn „kalt machen“. Unter dem Eindruck dieser Drohung startete S – wie ihm geheißen – das Fahrzeug und lenkte es aus der Stadt hinaus zu einem abgelegenen Parkplatz. Während der Fahrt forderte D den S auf, sein Mobiltelefon an ihn zu übergeben und den Aufbewahrungsort des von ihm mitgeführten Geldes zu benennen. Beidem kam S nach. D entnahm daraufhin der auf dem Rücksitz befindlichen Tasche des Tatopfers € 75. Auf dem Parkplatz musste S in den Kofferraum seines Fahrzeugs steigen. D fuhr sodann mit dem Fahrzeug noch geraume Zeit umher. Als er es ca. 2 ½ Stunden nach Fahrtantritt stehen ließ, konnte sich S befreien. Strafbarkeit des D gem. § 316a StGB?

Fall 4:

E hatte aus einer Lieferung von Rauschgift gegen M eine „Forderung“ von € 250. Er wusste, dass er auf das Geld keinen Anspruch hatte, versuchte aber dennoch, es von M einzutreiben. Am 5. Februar verbrachten E und sein Freund F den M, der nicht zahlen konnte, in den mitgebrachten PKW, um M in eine fremde Umgebung zu fahren und damit den Druck zur Begleichung der Schulden zu erhöhen. Durch den ausgeübten Zwang sollte M aus Angst um sein körperliches Wohl der Zahlungsforderung des E umgehend nachkommen. Während F das Fahrzeug steuerte, saß E mit M auf der Rücksitzbank. Er redete auf ihn ein; dann schlug er ihm mit der Faust ins Gesicht, um seine Forderung nach Zahlung weiter zu verstärken. Durch die Schläge erlitt der Geschädigte ein Hämatom am linken Auge. Als F den PKW in unbewohnter Umgebung anhielt und zusammen mit E den M aus dem Auto zog, konnte dieser fliehen und bei der Polizei Anzeige erstatten. Strafbarkeit der Beteiligten gem. § 316a StGB?